

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Änderung der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage 1 der Geschäftsordnung)

A. Problem

Die bisherige Veröffentlichung der einmaligen oder regelmäßigen monatlichen Nebeneinkünfte der Abgeordneten des Deutschen Bundestages nach den geltenden Verhaltensregeln (Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, GO-BT) wird als nicht hinreichend transparent empfunden. Daher soll das System der drei Einkommensstufen, mit dem Einkünfte von 1 000 Euro bis 3 500 Euro in Stufe 1, Einkünfte bis 7 000 Euro in Stufe 2 und Einkünfte über 7000 Euro in Stufe 3 erfasst werden, durch eine Neuregelung ersetzt werden.

B. Lösung

§ 3 der Verhaltensregeln wird dahingehend geändert, dass die Angaben über Nebeneinkünfte künftig in einem Zehnstuflensystem zu veröffentlichen sind. Dabei werden Einkünfte in folgenden Größenordnungen erfasst:

Stufe 1 von 1 000 bis 3 500 Euro,
Stufe 2 bis 7 000 Euro,
Stufe 3 bis 15 000 Euro,
Stufe 4 bis 30 000 Euro,
Stufe 5 bis 50 000 Euro,
Stufe 6 bis 75 000 Euro,
Stufe 7 bis 100 000 Euro,
Stufe 8 bis 150 000 Euro,
Stufe 9 bis 250 000 Euro und
Stufe 10 über 250 000 Euro.

Zudem entfällt die bisher geregelte Anzeigepflicht für die Tätigkeiten als Mitglied der Bundesregierung, Parlamentarischer Staatssekretär und Staatsminister, da sich aus diesen Tätigkeiten eine für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfung, die es nach dem Regelungszweck der Anzeigepflichten gesondert offenzulegen gilt, nicht ergeben kann. Die neuen Regelungen sollen am Tag der ersten Sitzung des 18. Deutschen Bundestages in Kraft treten.

Annahme der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Betragsgenaue Veröffentlichung der Nebeneinkünfte („auf Euro und Cent“) und verpflichtende Angabe der Branchenbezeichnung des Auftraggebers.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 (Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages) der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), wird mit Wirkung vom Tag der ersten Sitzung des 18. Deutschen Bundestages wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Semikolon am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie entfällt ferner für die Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung, als Parlamentarischer Staatssekretär und als Staatsminister;“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte einer Größenordnung von 1 000 bis 3 500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 7 000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 15 000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 30 000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 50 000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 75 000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 100 000 Euro, die Stufe 8 Einkünfte bis 150 000 Euro, die Stufe 9 Einkünfte bis 250 000 Euro und die Stufe 10 Einkünfte über 250 000 Euro.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Herkunft“ die Wörter „im Amtlichen Handbuch und auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Geldspenden“ durch das Wort „Spenden“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Geldwerte Zuwendungen

1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,
2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Deutschen Bundestages oder seiner Fraktionen oder als Repräsentant des Deutschen Bundestages

gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 anzuzeigen und nach Maßgabe von Absatz 3 zu veröffentlichen.“

d) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Bundestages als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Bundeskasse zu behalten. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen des Präsidenten festgelegt wird (§ 1 Absatz 4).“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Berlin, den 21. Februar 2013

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Thomas Strobl (Heilbronn)
Vorsitzender

Dr. Wolfgang Götzer
Berichtersteller

Sonja Steffen
Berichterstellerin

Jörg van Essen
Berichtersteller

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstellerin

Volker Beck (Köln)
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Dr. Wolfgang Götzer, Sonja Steffen, Jörg van Essen, Dr. Dagmar Enkelmann und Volker Beck (Köln)

1. Beratungsanlass

Die Kommission des Ältestenrates für die Rechtsstellung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages hat sich in mehreren Sitzungen mit der Neuregelung der als unzureichend und intransparent empfundenen Veröffentlichung der Nebeneinkünfte von Abgeordneten des Bundestages befasst. Die Kommission hat empfohlen, durch ein neu geschaffenes System von zehn Einkommensstufen mehr Transparenz in Bezug auf die Nebeneinkünfte zu schaffen. Weiter wurde vorgeschlagen, dass die Anzeigepflicht für die Tätigkeiten als Mitglied der Bundesregierung, Parlamentarischer Staatssekretär und Staatsminister entfallen und die Spendenregelung klarstellend geändert werden soll. Da durch die Neuregelung die in Anlage 1 der Geschäftsordnung enthaltenen Verhaltensregeln für Abgeordnete des Deutschen Bundestages berührt sind, ist der Vorschlag der Kommission mit Schreiben ihres Vorsitzenden vom 12. Dezember 2012 dem Ausschuss zur Beratung mit dem Ziel übersandt worden, dem Deutschen Bundestag eine Beschlussempfehlung vorzulegen.

2. Beratungen im Ausschuss

Der Ausschuss hat sich in seiner 50. Sitzung vom 21. Februar 2013 mit dem Vorschlag der Rechtsstellungskommission befasst.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass die Neuregelung die seit Langem diskutierten Regelungen zur Veröffentlichung von Nebeneinkünften transparenter und effektiver gestalten soll. Der von der Rechtsstellungskommission des Ältestenrates vorgeschlagene Weg, die einmaligen oder regelmäßigen monatlichen Einkünfte in zehn Stufen zu veröffentlichen, stelle eine deutliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Dreistufensystem dar. Insbesondere die Einführung von sieben weiteren Stufen sowie die Anhebung der Obergrenze von anzugebenden Einkünften über 7 000 Euro auf Einkünfte über 250 000 Euro ermögliche es den Bürgerinnen und Bürgern, sich genauer über Nebeneinkünfte und deren Größenordnung informieren zu können. Die Regelungen sollten mit dem Beginn der 18. Wahlperiode in Kraft treten.

Die **Fraktion der SPD** sprach sich für eine Verschärfung der geltenden Transparenzregeln aus. Diese seien nötig, da ein Abgeordneter unabhängig sein und das ganze Volk und nicht nur Partikularinteressen vertreten müsse. Die Fraktion unterstützte die Änderungsanträge der beiden Oppositionsfraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur betragsgenauen Offenlegung aller Einkünfte sowie zur verpflichtenden Angabe einer Branchenbezeichnung, die bereits im Plenum gemeinsam mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht worden seien (Bundestagsdrucksachen 17/11331 und 17/11332).

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass die Neuregelung sowohl der Transparenz diene als auch die Interessen der Abgeordneten berücksichtige, die als Selbständige tätig seien. Das Bundesverfassungsgericht habe zudem eine betragsge-

naue Veröffentlichung nicht für erforderlich gehalten, sondern eine Veröffentlichung in Stufen als angemessenen Ausgleich gebilligt. Dem werde mit der Neuregelung entsprochen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stimmte den als unzureichend angesehenen Neuregelungen nicht zu und beantragte die betragsgenaue Offenlegung aller Einkünfte. Dass es echte Transparenz nur gäbe, wenn Nebeneinkünfte „auf Euro und Cent“ genau angegeben und Nebentätigkeiten im Detail bekannt gemacht würden, habe auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Offenlegung der Nebeneinkünfte ausgeführt. Die Veröffentlichung von Einkünften in ihrer jeweiligen Höhe entspräche dem Idealbild eines offenen, in jeder Hinsicht durchschaubaren Prozesses politischer Willensbildung mehr. Die Fraktion forderte auch die verpflichtende Angabe einer Branchenbezeichnung der Auftraggeber; dies sei bereits nach geltendem Recht als Möglichkeit des Präsidenten zum Schutz von gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechten oder Verschwiegenheitspflichten vorgesehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sprach sich gegen die Neuregelung der Anzeigepflichten in zehn Stufen aus und beantragte ebenfalls unter Verweis auf das Bundesverfassungsgericht, wonach die Veröffentlichung der Einkünfte in ihrer jeweiligen Höhe dem Idealbild eines offenen Prozesses politischer Willensbildung mehr entspräche, eine betragsgenaue Veröffentlichung der Nebeneinkünfte („auf Euro und Cent“). Sie beantragte zudem die Änderung der Kann-Vorschrift des § 1 Absatz 5 der Verhaltensregeln in eine Muss-Vorschrift. Somit müsse künftig in Fällen, in denen der Abgeordnete bei der Anzeigepflicht gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen könne, statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung angegeben werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** und die **Fraktion der FDP** lehnten die in den Änderungsanträgen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. enthaltenen Vorschläge auf verpflichtende Angabe der Branchenbezeichnung bei der Berufung auf Verschwiegenheitspflichten ab, da das Risiko, namentlich in ländlichen Regionen, über die Branchenangabe den Vertragspartner identifizieren zu können, zu groß und insbesondere bei der anwaltlichen Schweigepflicht nicht hinnehmbar sei. Eine betragsgenaue Veröffentlichung sei nicht erforderlich, da mit der Neuregelung sichergestellt werde, dass Nebeneinkünfte nicht verschleiert werden könnten und die Veröffentlichungspflicht nicht durch Stückelung zu umgehen sei.

Die Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. auf den Ausschussdrucksachen 17-G-10/4 und 17-G-10/5 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Ausschussdrucksachen 17-G-10/2 und 17-G-10/3 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Frak-

tionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 50. Sitzung am 21. Februar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die vorliegende Beschlussempfehlung gestimmt.

Der Ausschuss hat schließlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dass die Neuregelungen mit Beginn der 18. Wahlperiode in Kraft treten sollen.

3. Begründung der Änderung der Geschäftsordnung

Zu Nummer 1

Aus der Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung oder Parlamentarischer Staatssekretär kann sich eine für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfung, die es nach dem Regelungszweck der Anzeigepflichten gesondert offenzulegen gilt, nicht ergeben. Die Anzeigepflicht entfällt daher.

Zu Nummer 2

Anstelle von drei Stufen, die Einkünfte bis über 7 000 Euro erfassen, gibt es künftig zehn Stufen, die Einkünfte bis über 250 000 Euro erfassen. Dadurch wird die Transparenz in Bezug auf anzeigepflichtige Nebeneinkünfte erhöht.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die redaktionelle Ergänzung wird klargestellt, dass entsprechend der Regelung in § 44b Nummer 4 des Abgeordnetengesetzes Spenden auf dieselbe Weise zu veröffentlichen sind wie veröffentlichungspflichtige Angaben nach § 1 der Verhaltensregeln.

Zu Buchstabe b

Die entsprechende Geltung von § 25 Absatz 2 und 4 des Parteiengesetzes für geldwerte Zuwendungen (z. B. Sachspenden) ergab sich bisher erst aus § 4 Absatz 5 Satz 1 der Verhaltensregeln („Geldwerte Zuwendungen sind wie Geldspenden zu behandeln mit der folgenden Maßgabe“), der mit der Neuregelung entfallen kann. Dadurch entfällt die Notwendigkeit anzuordnen, dass geldwerte Zuwendungen wie Geldspenden zu behandeln sind.

Zu Buchstabe c

Die Neuregelung in Absatz 5 Nummer 2 stellt entsprechend der bisherigen Anwendungspraxis klar, dass für alle Veranstaltungen, die mit dem Mandat in Zusammenhang stehen, also auch solche, bei denen Abgeordnete sich nur informieren lassen, bei denen sie von ihrer Fraktion oder dem Bundestag abweichende Standpunkte darstellen oder die einen repräsentativen Charakter haben, dieselbe Rechtslage in Bezug auf geldwerte Zuwendungen gilt: Sie gelten nicht als Spenden im Sinne von § 4, so dass die Annahmeverbote des Parteiengesetzes, die sonst über Absatz 4 anwendbar wären, nicht greifen; unberührt bleiben jedoch die Anzeigepflicht nach § 4 Absatz 2 der Verhaltensregeln sowie das Annahmeverbot nach § 44a Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes.

Durch den letzten Halbsatz von Absatz 5 der Neuregelung wird bereits im Wortlaut der Norm den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung zum Parteienrecht vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264, 324 ff.) Rechnung getragen. Dort wurde im Wege einer verfassungskonformen Auslegung klargestellt, dass Geldspenden und andere geldwerte Zuwendungen an die Mitglieder des Bundestages oberhalb eines Wertes von 10 000 Euro vom Bundestagspräsidenten zu veröffentlichen sind.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

Die Neuregelungen sollen mit Beginn der 18. Wahlperiode in Kraft treten. Anders als bei den üblichen Änderungen der Geschäftsordnung, die mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung im Plenum wirksam werden, sollen diese Änderungen für die verbleibende Zeit der 17. Wahlperiode keine Wirkung mehr entfalten.

Berlin, den 21. Februar 2013

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatte

Sonja Steffen
Berichterstatte

Jörg van Essen
Berichterstatte

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatte

Volker Beck (Köln)
Berichterstatte

